

◆ In Abs. 2 sind die verschiedenen Arten der Beeinflussung zum Verlassen der Republik aufgezählt. Oberbegriff sind die „die Freiheit der Willensentscheidung beeinflussenden Methoden“. Beispielhaft werden Drohungen, Täuschungen oder Versprechungen genannt. Die Fassung dieses Merkmals umschließt folglich jede die Freiheit der Willensbildung beeinflussende Methode. Eine Ausnahme ist hierbei nicht denkbar.

Die gesetzlichen Anforderungen an die subjektive Seite des Verbrechens nach Abs. 2 weisen nur dort Besonderheiten auf, wo das Verleiten zum Verlassen der Republik „wegen“ einer beruflichen Tätigkeit oder besonderer Fähigkeiten oder Leistungen erfolgt. Hier muß dem Täter dieser besondere Umstand bekannt gewesen und für sein Handeln bestimmend, mindestens mitbestimmend gewesen sein.

Bei der Anwendung des § 21 StEG ist zu beachten, daß Abs. 2 zu Abs. 1 subsidiär gilt, d. h., daß er nur zur Anwendung kommt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß § 21 StEG den Tatbestand der Anstiftung zur Republikflucht nach § 8 des Paßgesetzes konsumiert. Hingegen liegt bei der Verleitung von Militärpersonen zur Republikflucht immer auch Tateinheitlich Anstiftung zur Fahnenflucht gemäß § 33 StEG vor. Die Schädigung der Wehrfähigkeit unserer Republik läßt das Verbrechen noch schwerer werden.^{142 143}

Renneberg ist darin zu folgen, daß unter gewissen Erschwerenden Umständen auch das Verbrechen der Verleitung zur Republikflucht, z. B. wenn es systematisch oder hinsichtlich besonders qualifizierter Fachkräfte mit dem Ziel der Schädigung der DDR begangen wird, als Sabotage gewertet werden kann. Hierbei wäre Tateinheit zwischen § 21 und § 23 StEG anzunehmen.¹⁴³

Schließlich kann Tateinheit zwischen § 21 und § 19 StEG vorliegen, wenn nämlich die Methode der Willensbeeinflussung zugleich eine Hetze gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht enthält. Die Willensbeeinflussung durch » Staatsverleumdung gemäß § 20 StEG erfordert nicht die zusätzliche Anwendung dieser Bestimmung, vielmehr liegt dann Gesetzeseseinheit vor.

Die Schädlingstätigkeit und ihre Bekämpfung

Unter Schädlingstätigkeit werden hier die vielfältigen Angriffe auf die wirtschaftlichen Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht in weitestem Sinne verstanden. Die Hauptmethoden bei derartigen Angriffen sind die Diversion und die Sabotage.

142. Stiller/M. Benjamin, a. a. O., S. 192.

143. Renneberg, a. a. O., S. 11.